



*Königreich Deutschland*

**Königreich Deutschland  
Der Oberste Souverän**

**Peter**

Menschensohn des Horst u. der Erika aus dem Hause Fitzek  
Petersplatz 1  
Imperator Fiduziar  
Königreich Deutschland  
[06889] Zu Luth. Wittenberg

Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg - KR D

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Im Verfahren als „Peter Fitzek“ bezeichnet  
Postanschrift für Ihre Schreiben:  
Empfangsbevollmächtigter: **Martin Harder**  
Am Bahnhof 4  
06889 Wittenberg, OT Reinsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Weisensee  
sehr geehrte Frau Rittler  
sehr geehrte namentlich nicht bekannte Regierungsangestellte, welche im Schreiben einen  
formell formfehlerhaften Beglaubigungsvermerk anbrachte,

Wir nehmen hiermit Stellung zu den Ausführungen in Ihrem Schreiben, mit Ihrem  
Aktenzeichen AR 7320/18, datiert auf den 10.10.2018, hier per einfacher Post eingegangen am  
16.10.2018.

Wir erklären:

**Wir erhalten Unser Begehrt zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde aufrecht.**

Begründung:

Ihre im Konjunktiv formulierten Bedenken stoßen bei Uns auf Verwunderung. Dies aus  
folgenden Gründen:

Das von Ihnen bezeichnete Schreiben des OLG Naumburg vom 05.09.2018 befindet sich in der  
**Anlage 94**. Dieser von Ihnen vermißte Ablehnungsbeschluß des OLG Naumburg wurde, so  
wie alle anderen Anlagen auch, per Post am 28.09.2018 zusammen mit der  
Verfassungsbeschwerde geliefert.

Korrekt ist, daß Sie den reinen Text der Verfassungsbeschwerde ohne Anlagen per Fax am  
27.09.2018 erhalten haben.

Eine Fehlerquelle bei Ihnen könnte sein:

Von Uns wurde eine erste Version der Verfassungsbeschwerde bereits im August geliefert (s.  
dazu das Schreiben der AR-Referentin Ingendaay-Herrmann beim BVerfG vom 22.08.2018, s.  
Anlage 1), auf die Sie auch in Ihrem Schreiben Bezug nehmen. Es wäre möglich, daß ein oder  
eine Bedienstete/r die Anlagen der im August 2018 gelieferten ersten Version fehlerhaft an die

Verfassungsbeschwerde angliederte, die Ihnen textlich per Fax am 27.09.2018 und dann umfassend am 28.09.2018 per Post zugeht. In dieser ersten Version befand sich noch keine Anlage 94, da in dieser "alten" Version dieser Beschluß noch nicht vorhanden war.

Da in diesem Verfahren in den bundesrepublikanischen Gerichten auffallend viele Protokollinhalte (s. auch Verfassungsbeschwerde - Anlage 89 der Vbeschw. Revisionsbegründung) sowie Urkunden und Dokumente (z.B. Unser zweiter paraguayischer Führerschein, Vereinsverfassung Neudeutschland, Richterlicher Beschluss von Richter Rosenberg – AG Dessau-Roßlau usw.) unterdrückt wurden, aber auch Unsere Erklärungen nach § 257 StPO (z.B. zur Zeugin Kunath), Einlassungen usw. unterschlagen und zeitweise sogar ganze Revisionsbegründungen monatelang verschwunden waren und immer wieder verschwinden (s. dazu Schreiben des GenStA, und des Dr. Otparlik vom OLG Naumburg, Vbeschw. Anlagen 88 und 93) und sogar richterliche Falschankünfte zur Verhinderung der Wirksamkeit Unseres Revisionsvorbringens geliefert wurden (s. Anlage 11 der Vbeschw. von Richterin Westerhoff), forschen Sie doch bitte in Ihrem Hause nach, wer oder an welcher Stelle hier wieder einmal von Uns gelieferte Unterlagen verschwunden sind oder "verlegt" oder "verwechselt" wurden. Gern liefern Wir Ihnen diesen bei Ihnen offensichtlich "verloren gegangenen" Beschluß des OLG hiermit noch einmal mit.

Dabei ist dieser Beschluß nicht relevant, da sein wesentlicher Inhalt bereits bekannt gegeben worden ist. Der Inhalt ist die Ablehnung der Anhörungsrüge. Eine Ablehnung erfolgt in der Regel mit einem Satz. Wenn hier, wie in Unserem Fall mehr dazu geschrieben wird, dann ist das "Mehr" ohne Relevanz. Den wesentlichen Inhalt, auf den es hier ankommt, haben Wir auch schon auf der ersten Seite Unserer Verfassungsbeschwerde dargelegt. Hier steht wörtlich:

sowie vom 05.09.2018, Az. 1 Rv 26/18 [Anlage 94] (Zurückweisung der Anhörungsrüge)

Sie schrieben selbst:

"Dazu sind grundsätzlich auch die angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen (z.B. als Kopie) **oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Weise zu übermitteln.**"

Fall Sie die von Uns gelieferten Unterlagen in Ihrem Hause nicht auffinden können, falls Sie aus formaljuristischen Gründen Unsere hier erneut gelieferte Anlage 94 nicht verwerten können oder wollen, dann können, nein müssen Sie die von Ihnen genannte zweite Alternative anerkennen, hier, daß Wir den wesentlichen Inhalt der Ablehnung der Anhörungsrüge auf sonstige Weise übermittelten. Wie wiederholen: Der wesentliche Inhalt ist der Fakt der Ablehnung.

Wenn Sie meinen, daß der genaue Wortlaut der Ablehnung zur sachgerechten Begründung der Verfassungsbeschwerde erforderlich sein "dürfte", dann ist das vielleicht Ihre persönliche Meinung. Es dürfte, Unserer Einschätzung nach, aber nicht die Meinung eines Verfassungsrichters sein.

Gedenken auch Sie und die Ihnen folgenden Richter den Art. 103 GG – rechtliches Gehör - zu verletzen? Uns wundert ohnehin schon, daß *Sie* Uns schreiben und nicht eine AR-Referentin Was ist hier der Hintergrund? Soll einmal mehr die Ernsthaftigkeit Unseres Begehrens geprüft werden?

Zudem ist in dem von Ihnen vermißten Beschluß vom 05.09.2018 auch nur wieder viel juristische Rabulistik enthalten, mit deren Hilfe versucht wird, die im gesamten Verfahren geübte rein

**willkürliche** Vorgehensweise zu verschleiern, den Anschein rechtstaatlichen Vorgehens zu erwecken und für Uninformierte zu simulieren.

Ein Beispiel aus einem Segment der Beschwerde:

Im Landgericht wurden gültige Führerscheine vorgelegt, RA Schumann wurde als Zeuge gehört, welcher bestätigte, Uns die Auskunft gegeben zu haben, daß Wir legal ein Kfz fahren dürften, ein Richter (Richter Rosenberg, AG Dessau) hat schriftlich in einem Beschluss bestätigt, daß Uns die Erlaubnis nicht abhanden gekommen ist usw. - und all das ist in das LG-Verfahren eingeführt und verlesen worden. Alles was Wir und Unsere RA dazu einbrachten, all diese Fakten und noch viel mehr wurde jedoch nicht mit in die Urteilsfindung einbezogen und damit rechtliches Gehör verweigert. Der im Landgericht Dessau-Roßlau mündlich verlesene Beschluss des Richters Rosenberg wurde sogar im Protokoll unterschlagen. So und auf vielfältige andere Weise wurde beständig das grundrechtsgleiche Recht des Art. 103 GG verletzt.

Es kommt sogar noch schlimmer:

Die gleichen Richter am OLG Naumburg, die Unsere Revision nun abermals verwarfen und auch noch schriftlich im Beschluß vom 21.08.2018 bestätigten, daß sie Unsere Revisionsbegründung nicht einmal gelesen hatten (s. Vbeschw. Anlagen 88 und 94), genau diese Richter deuten zudem die von Ihnen aufgeführten richterlichen Entscheidungen (OLG Frankfurt, OLG Stuttgart) willkürlich in ihr genaues Gegenteil um.

Tut man dies, um zu zeigen, reine Willkür ausüben und selbst damit straffrei durchkommen zu können? Dann sind wir wohl wieder im Faschismus angekommen !?

Das folgende schreibt der OLG-Richter als Verurteilungsrechtfertigung unter Bezugnahme auf eben jene OLG-Beschlüsse in seiner Begründung vom 21. August 2018:

" ... getätigten Aussage des Rechtsanwaltes Schumann, wonach die alleinige Rückgabe des Führerscheins für einen Verzicht auf die Fahrerlaubnis nicht ausreichend sei und er bis zur verwaltungsrechtlichen Klärung der Angelegenheit weiterhin Fahrzeuge führen dürfe ... Vielmehr hätte er sich erläutern lassen müssen, warum trotz Abgabe der zusätzlichen Erklärung kein Verzicht auf die Fahrerlaubnis vorlag, und **den weiteren Rat eines Spezialisten einholen müssen.** (vgl. **OLG Frankfurt**, Urteil v. 14.07.2003, 3 Ss 114/03, Rn 7; **OLG Stuttgart**, Urteil v.26.06.2006, 1 Ss 296/05, Rn 19,20; jeweils zitiert nach juris)"

Was steht nun tatsächlich im von ihm zitierten OLG-Beschluß, welchen der Richter zur Begründung Unserer Verurteilung heranzieht?

"Grundsätzlich kann er sich auf die Auskunft einer verständigen, sachkundigen, unvoreingenommenen Person, die kein erkennbares Eigeninteresse verfolgt und deswegen Gewähr für eine objektive, sorgfältige, pflichtgemäße und verantwortungsbewußte Auskunfterteilung bietet, verlassen (vgl BGH StV 1995, 408; ...). **Namentlich darf er Auskünften von Rechtsanwälten oder vergleichbaren Rechtskundigen, die er ohne Verschulden als kompetent angesehen hat, regelmäßig vertrauen.** "

Wir haben im gesamten Verfahren immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß Wir Unser Tun für rechtmäßig hielten und halten, denn es ist rechtmäßig. Ein Rechtsanwalt und sogar ein Richter bestätigten Uns in Unserem Tun. Einen Irrtum zu vermeiden, wenn es überhaupt einer wäre, war unter den gegebenen Umständen gar nicht möglich, wodurch ein unvermeidbarer Verbotsirrtum

vorliegt und schon deshalb keine Verurteilung erfolgen hätte dürfen.

Das betätigt auch das zweite richterlich erwähnte Urteil des OLG Stuttgart, in dem es heißt:

"Nach den rechtsfehlerfreien Urteilsfeststellungen zum subjektiven Tatbestand ist der Angeklagte hinsichtlich des Unrechts seiner Tat – falls diese objektiv überhaupt strafbar war – einem unvermeidbarem Verbotsirrtum erlegen und hat damit ohne Schuld gehandelt."

Wie nun solche richterlichen Entscheidungen Unsere Schuld begründen und Unsere Verurteilung rechtfertigen sollen, kann nicht einmal ansatzweise nachvollzogen werden. Die Verurteilung im Landgericht, die Verwerfung Unserer Revision durch das OLG und ebenso die Verwerfung Unserer Anhörungsgrüge beruhen auf der Verletzung des Art. 103 GG und der Verletzung zahlreicher weiterer Rechte und sind reine Akte der Willkür. Es wurden nicht nur Unsere Naturrechte, internationales Recht oder Grundrechte verletzt, es wurden Urteile gefällt und Beschlüsse gefasst, die auf völlig sachfremden und deshalb willkürlichen Erwägungen beruhen. Ein Beispiel davon haben Wir Ihnen auch hier wieder einmal verdeutlicht. Dies und noch viel mehr haben Wir in Unserer Verfassungsbeschwerde hinreichend substantiiert begründet. Es geht hier also nicht darum, daß Wir ein einfachrechtlich objektiv fehlerhaftes Urteil beim BVerfG erneut überprüft haben wollen. Es geht vielmehr um die Verletzung Unserer Würde, Unserer Freiheit, Unserer Gewissensreinheit, der Einschränkung Unserer Forschungsarbeit, um Unsere Eigentumsrechte, Unser Widerstandsrecht, es geht um die willkürliche Verletzung Unserer Gehörsrechte und noch viel mehr.

Das von bundesrepublikanischen Juristen so oft zitierte Rechtsstaatsprinzip erfordert ein Verfahren vor dem gesetzlichen (Artikel 101 I S.2 GG; 4 zu § 16 GVG) und unabhängigen (Art. 97 Abs. 1 GG, 1 zu § 1 GVG) Richter, in dem die gewährleisteten Grundrechte beachtet werden (Art. 1 Abs. 3 GG; Art. 2 ff MRK) insbesondere die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG; BGH 5, 33 MDR 60, 856) das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG; BGHZ 13, 337), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG; BVerfGE 10, 273, 322), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) und das darin enthaltene **Willkürverbot** sowie der Ausschluß unmenschlicher Behandlung (Art. 3 MRK). Die Verletzung all der oben genannten grundlegenden Prinzipien haben Wir bisher in jedem Verfahrensgang erfahren und auch gerügt.

Wenn Sie also meinen, daß es Unserer sog. "Verfassungsbeschwerde" an einem ausreichenden Sachvortrag mangeln könnte, aus dem sich mit hinreichender Deutlichkeit die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ergibt, dann ist auch dies nur schwer nachzuvollziehen. Würden Wir noch mehr Deutlichkeit üben, dürften Unsere Ausführungen wohl als Beleidigung empfunden werden.

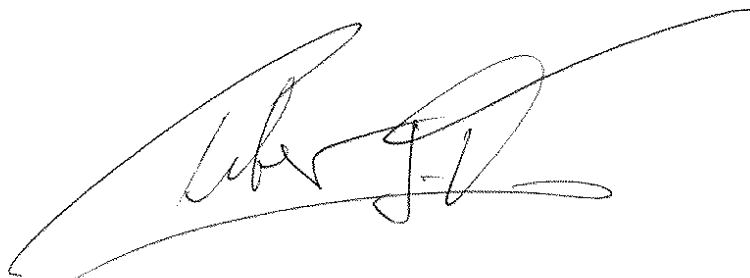
Wenn Sie meinen, daß der einzige Grund für eine eventuelle Unzulässigkeit das angebliche Fehlen der Anlage 94 (OLG-Beschluss vom 05.09.2018 – Zurückweisung der Anhörungsgrüge) sein sollte, dann sehen sie die korrekt an das BVerfG gesandten Unterlagen durch, dann werden Sie diesen unerheblichen und vom Inhalt her bekannten Beschlussinhalt schon finden. Es wäre ja nicht das erste Mal, dass nachweislich in den Häusern bundesrepublikanischer Gerichte Teile Unserer eingereichten Unterlagen zeitweise "verloren" gingen oder auch nur in einer anderen Akte "fehlerhaft abgelegt" oder "nicht weitergeicht" worden sind und dergleichen. Es ist in Unserem Verfahren ja schon die Regel geworden.

Wenn Sie eine Paketmarke an "Herr Fitzek" zurücksenden wollen, womit sie wohl eine "Person" verbinden, dann muß dies schon daran scheitern, dass dieser "Herr Fitzek" hier in dem Verfahren

nicht auftritt, sondern nur Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek, für den von Ihnen geschaffen und angeschriebenen "Peter Fitzek".

Wir senden Ihnen die Paketmarke also wieder zurück und bitten darum, für Uns eine Ausnahme zu machen und das auch schon deshalb, damit Ihnen nicht wieder das Mißgeschick geschehen könnte, daß Unterlagen in Ihrem Hause vewechselt, falsch zuordnet oder Anlagenordner älterer Versionen an diese letzte Verfassungsbeschwerde angehängt würden und Uns dann letztlich diese – ohnehin für das Verfahren unerheblichen – Fehler angedichtet werden könnten.

Hochachtungvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter I.', with a large, sweeping flourish extending from the end of the signature.

Peter I.  
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek  
Oberster Souverän  
Königreich Deutschland